

Richtlinien der Stadt Offenburg zur Förderung von Mehrwegpfandsystemen im Außer-Haus-Verkauf von Essen und Getränken

§ 1 Förderziel

(1) Ziel der Förderung ist die Schaffung eines Anreizes zur flächendeckenden Umstellung der Ausgabe von Essen und Getränken in Einweggeschirr auf nachhaltige überregionale Mehrwegpfandsysteme in der Stadt Offenburg. Die Stadt Offenburg stellt hierfür Fördermittel mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 10.000 EUR nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung.

(2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbetrages besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit aus entsprechenden Haushaltsmitteln. Das Bewilligungsverfahren erfolgt nach dem Windhundprinzip.

§ 2

Gegenstand der Förderung und Förderhöhe

Gefördert werden die finanziellen Aufwendungen im Zuge der Teilnahme an einem bestehenden unternehmensübergreifenden überregionalen Mehrwegsystem („Verbundlösung“). Die Einführung eigener betriebsinterner Mehrwegpfandsysteme ist nicht förderfähig.

Die Förderung bezieht sich auf:

- **Systembeteiligungsgebühren:** Bezuschusst werden System- bzw. Teilnahmegebühren für überregionale Mehrwegsysteme pro Betriebsstätte für die Dauer von drei Monaten mit bis zu maximal 31,00 Euro pro Kalendermonat
- **Ausstattungskosten:** Die Förderung erfolgt durch Übernahme der tatsächlich angefallenen Kosten für die Ausstattung mit dem für das gewählte Pfandsystem erforderliche Geschirr bis zu maximal 100,00 Euro pro Betriebsstätte.

§ 3 Förderberechtigte

Anträge können ausschließlich von Gastronomiebetrieben gestellt werden, deren Betriebsstätte im Stadtgebiet Offenburg liegt und die im Rahmen ihres gastronomischen Vertriebs Speisen und/oder Getränke zum Mitnehmen anbieten.

§ 4 **Voraussetzungen der Förderung**

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme der Förderberechtigten an einem zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden überregionalen Mehrwegpfandsystem eines Drittanbieters und dass der Vertrag mit dem Anbieter bei Antragstellung mindestens eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten hat.
- (2) Betreibt ein Förderberechtigter mehrere Filialen/Betriebsstätten im Stadtgebiet Offenburg, ist pro Betriebsstätte ein eigener Antrag einzureichen.
- (3) Das Material des Mehrwegpfandsystems muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Bruchsicher,
 - Lebensmittelecht, geruchs- und geschmacksneutral - BPA- und schadstofffrei (ohne PAK und Melamine),
 - 100 Prozent recycelbar und
 - Spülmaschinenfest
- (4) Nicht förderfähig ist die Einführung eigener betriebsinterner Mehrwegpfandsysteme.
- (5) Mehrweggeschirr, das an Dritte oder Endverbraucher verkauft, gespendet oder verschenkt wird, erhält keine Förderung.
- (6) Sonstige Zusatzleistungen (z.B. Personalisierung des Geschirrs) werden nicht gefördert.

§ 5 **Pflichten der Förderempfängerin/des Förderempfängers**

- (1) Die Verantwortung für die Teilnahme an einem Mehrwegpfandsystem obliegt ausschließlich dem Förderempfänger. Der Förderempfänger hat eigenverantwortlich die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Mit der Bewilligung des Förderbetrages ist keine Prüfung oder Freigabe der Fördergeberin hinsichtlich der vom Förderempfänger einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Mehrweggeschirr in seinem Betrieb verbunden.
- (2) Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle über alle wesentlichen Änderungen von Tatsachen, die der Förderbewilligung zu Grunde lagen, unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere im Falle des Abbruchs der Teilnahme an dem Mehrwegpfandsystem vor Ablauf von 12 Monaten nach der Antragstellung oder der Schließung des Betriebs bzw. der geförderten Betriebsstätte.
- (3) Der Förderempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung das Angebot eines Mehrwegpfandsystems während des Förderzeitraums vor Ort während der Betriebs- bzw. Geschäftszeiten zu zeigen.
- (4) Der Förderempfänger ist für die Dauer von vier Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages verpflichtet, die Bewilligungsstelle auf Anforderung geeignete Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen vorzulegen, insbesondere den Vertrag über die Teilnahme an einem Mehrwegbecherpfandsystem und Zahlungsnachweise über die Entrichtung der Teilnahmekosten während des Förderzeitraums

§ 6 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

(1) Die Förderung wird nur auf Antrag und gegen Vorlage prüfbarer Belege gewährt. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen bei

Stadt Offenburg
Stabsstelle Stadtentwicklung
Hauptstraße 90
77652 Offenburg.

(2) Für die Bearbeitung des Förderantrags ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen als Anlage erforderlich:

- Vertrag mit einem Systemanbieter, der die Voraussetzungen des § 4 dieser Richtlinie erfüllt
- Nachweis über Anschaffung Mehrweggeschirr (z.B. Rechnung)

Werden fehlende Unterlagen nicht binnen eines Monats vollständig und prüfbar eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden.

(3) Antrags- und Bewilligungsverfahren folgen dem Windhundprinzip (First-come-first-served-Prinzip). Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen vollständig eingegangen ist.

(3) Aus der Antragstellung muss ersichtlich sein, welche System- bzw. Teilnahmekosten anfallen, wie hoch die Anschaffungskosten für das für die Teilnahme benötigte Geschirr sind und für welche Betriebsstätte beantragt wird. Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, anfordern.

(4) Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Bewilligung des Förderbetrages erfolgt in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheids. Der Förderbetrag ist an den Zweck gebunden, dass für die Dauer der Bewilligung der Förderempfänger in seiner Betriebsstätte Endverbrauchenden die Ausgabe von Essen und/oder Getränken in Mehrweggeschirr eines überregionalen Mehrwegpfandsystems nach Maßgabe von § 4 anbietet (Zweckbindung). Bestandteil des Bewilligungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7 Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung in einem Gesamtbetrag für den kompletten Bewilligungszeitraum. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt einer nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

§ 8

Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen

Wird der Förderbetrag nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids und dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt die Förderempfängerin/der Förderempfänger in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid oder diese Förderrichtlinie, ist die Bewilligungsstelle berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die bewilligten und ausgereichten Mittel entsprechend zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Förderempfänger geforderte Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt. Im Falle einer Verfehlung der Zweckbindung, z. B. durch Abbruch der Teilnahme an dem Mehrwegpfandsystem, ist die erhaltene Förderung vollständig zurückzuzahlen.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 11.10.2022 in Kraft. Das Förderprogramm läuft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel längstens bis zum 31.12.2023.

11.10.2022

Der Oberbürgermeister

Marco Steffens